

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0225/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **30.06.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 01.03.2025 online einen Artikel mit der Headline „Ostsee-Hotels beklagen Storno-Welle ‚wegen AfD““. Der Beitrag informiert über eine Storno-Welle bei den Hotels an der Ostsee aufgrund des Abschneidens der AfD bei der Bundestagswahl. Es heißt, der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband habe die Stornierungswelle bestätigt. Ihr Landeschef in Mecklenburg-Vorpommern habe einer regionalen Tageszeitung gesagt, dass er von Mitgliedern jeden Tag Informationen bekomme, dass Gäste mit der Begründung ‚AfD‘ storniert hätten.

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass es keine Stornierungswelle gebe. Der Landeschef der DEHOGA habe dies in einem Gespräch mit einer anderen Tageszeitung erklärt. Er sei von der Beschwerdegegnerin erst zu dem Thema kontaktiert worden, nachdem der Artikel längst veröffentlicht gewesen sei.

III. Die Rechtsabteilung sieht keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Der in Rede stehende Artikel verweise eindeutig auf eine regionale Tageszeitung als Erstberichterstatter über den Sachverhalt. Dort werde der Präsident des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (Dehoga) in Mecklenburg-Vorpommern zitiert. Er sage:

„Ich bekomme von den Mitgliedern [des örtlichen Dehoga-Verbands, d. Verfasser] jeden Tag Informationen, dass Gäste mit der Begründung ‚wegen AfD‘ stornieren.“

Soweit der Beschwerdeführer auf einen entgegenstehenden Artikel einer weiteren Tageszeitung verweise, ändere dies nichts. Denn in deren Artikel sage der Dehoga-Vorsitzende lediglich, es sei inhaltlich unzutreffend, dass es eine Stornowelle gebe. Das möge sein. Er streitet gegenüber dieser Zeitung aber gerade nicht ab, dass er zuvor einer anderen Zeitung ein gegenteiliges Zitat geliefert hat.

Wenn der Dehoga-Chef den Medien Informationen liefere, die sich später als unzutreffend herausstellten (was hier mit Nichtwissen bestritten werde), sei dies grundsätzlich sein eigenes Verschulden. Nur bei offenkundig unwahren oder völlig abwegigen Tatsachenbehauptungen des Dehoga-Präsidenten wäre man als das zitierende Medium möglicherweise in der Pflicht gewesen, die Wahrheit der Aussagen nochmals eigenhändig nachzuprüfen. Einen solchen Fall habe man vorliegend aber nicht.

Die zuständige Redakteurin teile zum Ganzen Folgendes mit:

Es gibt keinerlei Zweifel am Inhalt der Aussage des örtlichen Dehoga-Vorsitzenden, Herrn [Name]. Weitere Aussagen von Hotels und Reisenden bestätigen die Stornierungen. Allerdings wurde Herr [Name] im Nachgang seiner Aussage im Internet heftig von AfD-Sympathisanten angefeindet. Erst danach, Tage später, begann er öffentlich zu behaupten, die besagte Aussage nie getätigt zu haben. Herr [Name] hat sich bei uns auch nie selbst oder durch einen Anwalt oder sonstigen Vertreter seiner Interessen gemeldet und um eine Korrektur gebeten.

Kurzum: Die beanstandete Berichterstattung verstoße nicht gegen den Pressekodex. Die Beschwerde sei unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass in dem Beitrag korrekt über das berichtet wird, was der Dehoga-Landeschef in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber einer Tageszeitung gesagt hatte. Dass er sich später im Gespräch mit einer anderen Zeitung korrigiert hat, ist im konkreten Fall unerheblich, da deren Artikel erst fünf Tage nach der beanstandeten Berichterstattung erschienen ist. Eine falsche Darstellung und somit eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex liegt daher nicht vor.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>